

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1177/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 6**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 17.12.2024 als Gastbeitrag unter der Überschrift „Zwei politische Wetten auf die Zukunft“ eine „Analyse zur aktuellen Lage in Thüringen“ nach der Landtagswahl. Unter dem Beitrag heißt es zum Autor: „[Name Zeitung]-Gastautor [Name] ist Historiker und Publizist.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, über den Autor heiße es, der Gastautor „ist Historiker und Publizist“. Die Redaktion unterlasse jedoch die zwingend notwendige Einordnung, dass es sich nicht um einen vermeintlich unabhängigen Historiker und Publizisten handelt. Der Autor sei mindestens bis zum Sommer 2024 noch leitender Ministerialrat im Landtag und dort für einen ganzen Geschäftsbereich zuständig gewesen, falls er dies nicht immer noch sei. Zuvor sei er in der CDU-Landtagsfraktion Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes sowie Leiter der politischen Koordinierung gewesen bis mindestens 2021, davor Pressesprecher der CDU-Landtagsfraktion. Bis 2013/2014 sei er Regierungssprecher der CDU-geführten Landesregierung gewesen. In dieser Eigenschaft sei er nicht nur selbst Gegenstand von Berichterstattungen gewesen, sondern auch Thema der bundesweiten Innenministerkonferenz 2013, nachdem bekannt geworden sei, dass er Mitglied der Deutschen Gildenschaft gewesen sei, bei der er gegenwärtig auch Vorstandsmitglied sei. Dieser Kooperationsverband habe in der Vergangenheit auch wegen Bezügen zur neuen Rechten und zu Völkischen in der Kritik gestanden. Damit könnten tausende Leser nicht korrekt einordnen, aus welchem politischen oder institutionellen Kontext der Autor argumentiere, auch werde der Interessenkonflikt nicht sauber dargestellt, wonach der Autor

selbst Teil der CDU-Landesstrukturen (gewesen) sei und dass dies auch Einfluss auf seine Äußerungen im Beitrag haben könnte. Im Sinne der journalistischen Standards sei es jedoch unerlässlich, die Funktion oder Zugehörigkeit eines Gastautors kenntlich zu machen, um keine falschen Eindrücke über Neutralität oder Expertise zu erzeugen.

III. Die Rechtsabteilung trägt vor, die vorliegende Beschwerde sei unbegründet.

Der Gastautor sei Pensionär, stehe nicht in Diensten einer Partei oder der Landesverwaltung – und er sei ausgebildeter Journalist. Er habe erst nach Eintritt in den Ruhestand begonnen, auf Anfrage hin für die Zeitung Analysestücke zu schreiben.

Aus Ziffer 6 und Richtlinie 6.1 ergebe sich keine Verpflichtung, auf frühere Tätigkeiten eines Journalisten hinzuweisen. Beide Normentexte seien im Präsens formuliert und stellten damit ausschließlich auf eine parallel zu der journalistischen Betätigung ausgeübte weitere Tätigkeit oder Funktion ab. Dies sei im streitgegenständigen Falle nicht einschlägig.

Aus vorgenannten Gründen bitte man um Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Zwei politische Wetten auf die Zukunft“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 6 des Pressekodex geforderte Trennung von Tätigkeiten.

Zwar weist die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zurecht darauf hin, dass Ziffer 6 und Richtlinie 6.1 des Pressekodex im Präsens formuliert sind. Die daraus erfolgte Ableitung der Beschwerdegegnerin greift jedoch zu kurz. Vielmehr sind die Normen teleologisch, also ihrem Sinn entsprechend auszulegen. Zweck der Normen ist, eine für die Leserschaft nicht erkennbare, interessengeleitete Berichterstattung, die dem Ansehen der Presse schaden könnte, zu vermeiden. Entsprechend ist bei der Bewertung von Sachverhalten entscheidend, ob einer publizistisch tätigen Person ein Interessenkonflikt bezüglich des Berichterstattungsthemas unterstellbar ist. Dies geht auch aus der Spruchpraxis entsprechend hervor. Selbst wenn man annehmen wollte, dass Ziffer 6 des Pressekodex nicht einschlägig ist, ergäbe sich eine Transparenzpflicht bezüglich solcher Interessenkonflikte auch aus der Verpflichtung zu journalistischer Sorgfalt gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer zeigt hinreichend auf, dass der Gastautor bis in die jüngste Vergangenheit eine tragende Rolle für die CDU auf Landesebene innehatte. Thema des Gastbeitrages ist die CDU-geführte neue Landesregierung. Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass in dieser Konstellation ein solcher unterstellbarer Interessenkonflikt gegeben ist. Die Einordnung des Gastautors lediglich als „Historiker und Publizist“ suggeriert hingegen eine nicht anzunehmende Distanz des Autors zum Berichterstattungsgegenstand.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>